

36. Geht der gegen den Arbeitgeber erwachsene Schadenserfassungsanspruch eines Arbeiters, der ohne Betriebsunfall im Betrieb invalide geworden ist und deshalb nicht Unfallrente, sondern Invalidenrente zugebilligt erhalten hat, in Höhe der Invalidenrente auf die Versicherungsanstalt über?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 22. April 1921 i. S. Zwickauer Fahrzeugfabrik (Werkf.) w. F. (Kl.). III 499/20.

I. Landgericht Zwickau. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten als Schlosser angestellte Kläger hat am 7. April 1914 während der Arbeit in der Werkzeugschlosserei einen Schlaganfall erlitten, der erhebliche gesundheitliche Nachteile für ihn zur Folge hatte. Die von ihm gegenüber der Berufsgenossenschaft erhobenen Versicherungsansprüche sind durch Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. Februar 1917 zurückgewiesen worden, weil ein versicherungspflichtiger Betriebsunfall nicht vorliege. Dagegen ist dem Kläger durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt für Sachsen vom 24. Dezember 1914 eine Invalidenrente, laufend vom 7. April 1914 im Jahresbetrage von 220,80 M zuerkannt worden. Jetzt beansprucht der Kläger von der Beklagten den Ersatz seines gesamten durch den Schlaganfall erlittenen Schadens, weil der Schlaganfall durch eine infolge schuldhaft mangelhafter Einrichtung der Arbeitsstätte hervorgerufene Kohlenoxydvergiftung verursacht worden sei. Das Landgericht hat die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des beanspruchten Schadens anerkannt und dem Kläger eine Jahresrente von 1976 M bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, sowie eine solche von 988 M von da ab bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zugebilligt. Das Berufungsgericht hat die Verurteilung der Beklagten bestätigt. Ihre Revision, die die Klageabweisung verlangte, hatte teilweise Erfolg aus folgenden

Gründen:

1. Die von der Revision gegen den Grund des klägerischen Schadenserfassungsanspruchs erhobenen Bedenken sind durchweg ungerechtfertigt. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Schlaganfall, den der Kläger während der Arbeit in der Werkzeugschlosserei erlitten hat, durch eine akute Kohlenoxydvergiftung verursacht worden. Dieser Feststellung stehen zunächst nicht, wie die Revision meint, rechtliche Bedenken aus § 901 RVO. entgegen. Die bindende Kraft des Urteils des Reichsversicherungsamts vom 17. Februar 1917 reicht, wie schon im früheren zu dieser Sache ergangenen Urteile des Senats vom 23. April 1920 dargelegt ist, nur soweit, daß ein versicherungspflichtiger Betriebsunfall nicht vorliegt und deshalb die Haftung des Unternehmers

nicht gemäß § 898 RVO. ausgeschlossen ist. An die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist jedoch der ordentliche Richter bei seiner selbständigen Prüfung nicht gebunden; er ist nicht gehindert, tatsächliche Feststellungen zu treffen, die von denen des Reichsversicherungsamts abweichen und die, wenn sie im Versicherungsverfahren getroffen worden wären, möglicherweise zu der Annahme eines versicherungspflichtigen Betriebsunfalls im Sinne des § 544 RVO. geführt hätten.

Die Feststellung des Berufungsgerichts ist auch im übrigen bedenkenfrei und läßt weder einen materiellen Rechtsirrtum, insbesondere hinsichtlich der Grundätze des ursächlichen Zusammenhanges und der Beweislast, noch einen Prozeßverstoß erkennen. (Wird näher ausgeführt.)

Daß Verschulden der Unternehmerin wird vom Berufungsgericht darin erblickt, daß sie der in der Werkstätte bestehenden Vergiftungsgefahr nicht, wie es gemäß § 120a GewO. und § 618 BGB. ihre Pflicht war, durch eine Entlüftungsanlage vorgebeugt hat. Nach dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Gutachten des Gewerberats A. war die Werkstätte nur 3 Meter hoch und hatte zur Zeit des Unfalls keine Entlüftungsanlage; erst nach demselben ist eine solche in Länge von 3 m und einer Breite von  $1\frac{3}{4}$  m in der Decke angebracht worden. Ohne solche Entlüftungsanlage war die Betriebsstätte gesundheitsgefährlich. Ihr Vorhandensein hätte nach dem Gutachten mit Wahrscheinlichkeit die Vergiftung verhindert, da sie die gefährlichen Gase aus dem Raum entfernt hätte. Daß der Unternehmer eine gewerbepolizeiliche Auflage zur Errichtung der Anlage nicht erhalten hatte, befreite ihn nicht von der Verantwortlichkeit; bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt war die Gesundheitsgefährlichkeit der Werkstätte auch ohne solche Auflage für ihn erkennbar.

2. Gleichfalls bedenkenfrei sind — abgesehen von der zu 3) zu erörternden Frage — die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Betrag des Schadenersatzanspruches. (Wird näher dargelegt.)

3. Die Beklagte hat endlich geltend gemacht, daß dem Kläger der Schadenersatzanspruch in Höhe der ihm durch den Bescheid der Landesversicherungsanstalt zuerkannten Invalidenrente nicht zustehe. Dieser Einwand ist gemäß § 1542 RVO. berechtigt und es ist die gegenteilige Rechtsauffassung des Berufungsgerichts unzutreffend. Denn gemäß dieser Vorschrift geht die nach bürgerlichem Rechte in der Person des Verletzten entstandene Schadenersatzforderung kraft Gesetzes in Höhe der nach der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Beträge auf den Träger der Versicherung über. Schon das vor der Reichsversicherungsordnung geltende Recht hatte diesen Forderungsübergang in besonderen, für die einzelnen Versicherungszweige gegebenen Vorschriften, so in § 57 Abs. 4 KrankVersG., § 54 InvalG., § 40

GewUnfVersG. angeordnet. Insbesondere bestimmt § 54 ZuvG., daß, soweit den zum Bezug von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zustehe, dieser Anspruch auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente übergehe. Der Zweck der Vorschriften war, einerseits eine doppelte Entschädigung des Verletzten zu hindern, andererseits die Versicherungsträger für die ihnen obliegende Versicherungspflicht möglichst schadlos zu halten.

An dieser Rechtsgrundlage hat auch die Reichsversicherungsordnung festgehalten. Sie hat nur im fünften Buche, das umfassend die Beziehungen der Versicherungsträger untereinander und zu anderen Verpflichteten regelt, die bisher für die einzelnen Versicherungszweige gegebenen besonderen Bestimmungen über den Forderungsübergang der bürgerlich-rechtlichen Ersatzforderung des Verletzten auf die Versicherungsträger in der einheitlichen Vorschrift des § 1542 RVO. zusammengefaßt. Dies ergibt sich klar aus dem ersten Satze des § 1542 Abs. 1, der den durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod des Ernährers erwachsenen Schaden behandelt und den Übergang der Forderung des Verletzten auf den jeweiligen Versicherungsträger im Rahmen der nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Beträge vorschreibt.

Der zweite Satz des § 1542 Abs. 1 lautet nun: „Dies gilt jedoch bei den gegen Unfall Versicherten . . . nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt“. Durch diesen zweiten Satz ist also bei den gegen Unfall versicherten Personen eine Ausnahme vom ersten Satze dahin getroffen worden, daß der Forderungsübergang auf den Versicherungsträger bei den Ansprüchen des Verletzten gegen den eigenen Unternehmer oder die ihm Gleichgestellten ausgeschlossen sei, und daß er nur bei Ansprüchen gegen andere Personen statfinde. Damit ist lediglich für das Gebiet der Unfallversicherung eine Ausnahme bestimmt. Auf die Fälle der Kranken- und Invaliditätsversicherung und den Forderungsübergang zugunsten dieser Versicherungsträger bezieht sich der zweite Satz überhaupt nicht. Die gegebene Ausnahmegvorschrift hatte ihren Grund darin, daß dem Verletzten gegen den eigenen Unternehmer und die ihm Gleichgestellten regelmäßig ein Ersatzanspruch wegen eines Betriebsunfalls überhaupt nicht zusteht, ein Forderungsübergang also auch insoweit nicht in Betracht kommen kann, ein Anspruch vielmehr nur in dem seltenen Falle vorsätzlicher, durch strafgerichtliches Urteil festgestellter Schädigung gegeben ist (§§ 898, 899, RVO.) und daß für diesen letzteren Fall die Haftung des Unternehmers gegenüber den Versicherungsträgern — auch ohne Forderungsübergang — schon durch die Bestimmung des § 903 festgelegt ist. Daß dem zweiten

Satz des § 1542 eine weitere Bedeutung nicht zukommt, läßt auch die Entstehungsgeschichte (R. V. B. 274 S. 470, B. 279 S. 5022 ffg.) klar erkennen. Der Entwurf (§ 1525), in dem der zweite Satz überhaupt nicht enthalten war, ging dahin, daß, soweit die nach der Reichsversicherungsordnung Versicherten gesetzlich von Dritten den Erfaß eines Schadens beanspruchen könnten, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod des Ernährers entstanden ist, der Anspruch auf den Versicherungsträger übergehen solle. In der Begründung wird ausgeführt, daß zu solchen Ansprüchen gegen Dritte auf dem Gebiete der Unfallversicherung nicht die Ansprüche gegen den eigenen Unternehmer und die ihm Gleichgestellten gehörten. Im übrigen werde in diesem fünften Buch überhaupt nicht bestimmt, ob und in welchem Umfange der Versicherte gesetzliche Ansprüche auf Schadenserfaß habe; derartige Vorschriften seien an anderer Stelle der Reichsversicherungsordnung gegeben. Erst auf Grund der Kommissionsberatungen ist dann der zweite Satz zur Klarstellung der Rechtslage gegenüber dem Unternehmer beigelegt worden.

Der zweite Satz ist also im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts für den hier vorliegenden Fall nicht anwendbar, daß der Verletzte, weil kein versicherungspflichtiger Betriebsunfall vorliegt, nicht Unfallrente, sondern Invalidenrente zu beanspruchen hat. Vielmehr ist nach dem ersten Satze der an sich dem Kläger erwachsene Schadenserfaßanspruch in Höhe der ihm zustehenden Invalidenrente auf die Landesversicherungsanstalt für Sachsen übergegangen und kann daher vom Kläger nicht mehr geltend gemacht werden. Insoweit war also das angefochtene Urteil aufzuheben und der Klagenanspruch abzuweisen.